



## Sitzungsvorlage

B 2022/610/5322  
öffentliche Sitzungsvorlage

### Federführung

Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung

Auskunft erteilt      Frau Elena Lansing  
Telefon                02522 / 72-427  
E-Mail                 elena.lansing@oelde.de

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 151 „Bergelerweg – Erweiterung Photovoltaik,, der Stadt Oelde**

#### **A) Aufstellungsbeschluss**

#### **B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Termin</b>
Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung	Vorberatung	17.10.2022
Rat	Entscheidung	24.10.2022

### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassungen:

## **A) Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 151 einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 151 „Bergelerweg – Erweiterung Photovoltaik“ der Stadt Oelde**

Ziel ist es, im Oelder Südosten im Randbereich der Autobahn A2 die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage um 4,20 ha zu erweitern. Wesentliches Planungsziel ist es, die Erzeugung regenerativer Energie im Stadtgebiet zu forcieren und somit einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel zu leisten.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden bisher artenschutzrechtliche Aspekte betrachtet. Die Notwendigkeit weiterer Gutachten wird im weiteren Verfahren geklärt.

Folgendes Flurstück der Gemarkung Oelde, Flur 109, ist betroffen: 33 (tlw).

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

## **B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Sofern es unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen der COVID-19 Pandemie möglich ist, wird die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Sollten sich aufgrund der COVID-19 Pandemie Beschränkungen ergeben, welche die Beteiligung einschränken, ist eine Durchführung der Beteiligung gemäß §§ 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

Die Beschlüsse A) und B) sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

## Sachverhalt

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 03.05.2021 den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes positiv beschieden.

Der Eigentümer einer östlich von Oelde zwischen dem Bergelerweg und der Bundesautobahn A2 gelegenen Fläche hat mit Schreiben vom 06.01.2021 einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Darstellung eines Sondergebiets „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gestellt. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden PV-Anlage auf einer bislang noch intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche nach Norden.

Durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Bergelerweg Versorgungsfläche Photovoltaik“ sowie die dazugehörige 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde im Jahr 2014 wurde die Errichtung einer etwa 5 ha großen PV-Anlage ermöglicht.

Diese Anlage soll um etwa 4,2 ha nach Norden erweitert werden. Durch das Vorhaben soll der Umbau der Energieversorgung vorangetrieben werden.

PV-Freiflächenanlagen sind keine im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Sie werden auch nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BauGB erfasst. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen erreicht werden sollen, erfordert somit grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Sofern im Flächennutzungsplan keine Versorgungsfläche dargestellt ist, muss eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

### Hinweis:

Da der für die Planung erforderliche Umweltbericht noch nicht vorliegt, ist eine diesbezügliche Anpassung des Planentwurfes vor der Offenlage noch erforderlich. Um keine zeitliche Verzögerung im Planverfahren zu erhalten, soll gleichwohl bereits jetzt die frühzeitige Beteiligung beschlossen werden.

## Anlagen

- Anlage 1 – Geltungsbereich
- Anlage 2 – Begründung Entwurf
- Anlage 3 – Planentwurf
- Anlage 4 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag